

Teilnahmebedingungen und Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Der Schüler verpflichtet sich:

- sich in seiner Gastfamilie sowie in seiner Gastschule respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten;
- dem Unterricht in der Gastschule gewissenhaft zu folgen;

Der Schüler und seine Familie/ sein(e) Erziehungsberechtigter/n bestätigen und verpflichten sich:

- dafür zu sorgen, dass der Aufenthalt des Austauschpartners / der Austauschpartnerin in der Familie und in der Schule unter den bestmöglichen Bedingungen abläuft;
- die folgenden Bedingungen, die zum Erhalt einer finanziellen Unterstützung durch das DFJW im Rahmen der Teilnahme am Brigitte-Sauzay-Programm erfüllt sein müssen, zu kennen, zu akzeptieren und zu respektieren:
 - Der Aufenthalt in Frankreich dauert mindestens 84 aufeinanderfolgende Tage und beinhaltet einen Besuch der Schule des Austauschpartners von mindestens 6 Wochen. Nur für Schüler die zum Zeitpunkt des Aufenthaltes in Frankreich noch die 8. Klasse besuchen, kann der Aufenthalt ausnahmsweise auf eine Dauer von 56 Tagen verkürzt werden, mit einem sechswöchigen Schulbesuch. Natürlich ist ihnen freigestellt, für einen längeren Zeitraum zu fahren;
 - Der Empfang des/r Austauschpartners/in in Deutschland dauert mindestens 84 aufeinanderfolgende Tage und beinhaltet einen mindestens 6 Wochen langen Besuch der Schule des deutschen Schülers). Nur für Austauschpartner, die zum Zeitpunkt des Aufenthaltes in Deutschland noch die französische 4ème besuchen, kann ausnahmsweise der Aufenthalt auf eine Dauer von 56 Tagen verkürzt werden, mit einem mindestens sechswöchigen Schulbesuch und unabhängig von der Dauer des Gegenbesuchs;
 - Beide Phasen des Brigitte-Sauzay-Programms, sowohl der Auslandsaufenthalt des Schülers/der Schülerin als auch die Aufnahme des Austauschpartners/der Austauschpartnerin bei sich, sind integraler Bestandteil des Austausches;
 - Der Gast Schüler/die Gast Schülerin hat den Anweisungen der Gastfamilie, die ihn empfängt, zu folgen. Um eine gute und tragfähige Basis für das Zusammenleben zu schaffen, sollten die Wünsche und Erwartungen aller Beteiligten, insbesondere auch des Austauschpartners/der Austauschpartnerin berücksichtigt werden. Die Organisatoren empfehlen daher, gleich zu Beginn des Austausches die Regeln des Zusammenlebens ausführlich zu besprechen, vor allem bezüglich der Teilnahme am Familienleben, der Ausgehzeiten, der Gestaltung der Freizeit, des Umgang mit Schulaufgaben, der Ausübung besonderer bzw. gefährlicher Sportarten usw.;
 - Vier Wochen nach der Rückkehr in sein/ihr Heimatland muss der/die Schüler(in) **einen Bericht über seinen Aufenthalt in Frankreich** verfassen und mit der **Schulbescheinigung** über Plattform an das DFJW schicken;

- Wenn der Austausch **nicht zustande kommen kann**, muss der/die Bewerber(in) umgehend seine/ihre Schule, das DFJW und die zuständige Schulbehörde darüber in Kenntnis setzen;
- Für die Teilnahme am Programm fallen keine Gebühren an. Dies wird durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ermöglicht. Teilnehmende Schüler können beim DFJW einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss stellen. Ein Zuschuss wird durch das DFJW auf der Grundlage des doppelten Satzes der in den DFJW-[Richtlinien](#) festgelegte Tabelle zur Fahrtkostenerstattung (Anhang 11) gewährt und nach Erhalt des Berichts und der Schulbescheinigung ausgezahlt.
- Die Schulbehörden, das Deutsch-Französische Jugendwerk und das französische Erziehungsministerium können nicht für Schäden oder eventuelle Konflikte jedweder Art zwischen den Familien haftbar gemacht werden. Jegliche Entschädigung (insbesondere finanzieller Art) durch die koordinierenden Stellen ist ausgeschlossen, auch wenn eine Familie höhere Ausgaben als ihre Partnerfamilie getätigt hat oder der Austausch abgebrochen wird und der Rückbesuch nicht stattfindet. Streitfälle bezüglich Übernahme und Aufteilung der Kosten müssen von den Familien selbst geregelt werden.